

Kampf zurück, und zwar mit dem Argument, er werde „große und ewige Schande“ (*infamiam*) auf sich laden, da er dem Erzbischof, seinem *dominus*, nicht vor Beginn der Feindseligkeiten die Treue aufgekündigt habe, außerdem komme er mit dem König in Konflikt, weil Albero auf dessen Befehl am Hof weile und somit unter Königsschutz stehe<sup>303</sup>. Es braucht nicht allein die Angst vor der Infamie gewesen zu sein, was den Grafen von Namur von der Verfolgung seines Plans abhielt, sondern hier wie in anderen Fällen mag mitgespielt haben, daß er sich in eine ungünstige Prozeßsituation verwickelt hätte. Wer seinen Lehensherrn ohne hinreichenden Grund (oder ohne Beachtung der einschlägigen Formalitäten wie der *diffidatio*) angriff, der setzte sich ins Unrecht, und das mochte ihn, wenn der Streit vor Gericht ausgetragen wurde, teuer zu stehen kommen. Ein Bischof war in einem solchen Fall ja nicht völlig ohnmächtig. Er konnte zunächst versuchen, den widerspenstigen Grafen in seiner Lehnskurie zur Verantwortung zu ziehen, wo dieser dem Druck seiner *pares* ausgesetzt war. So gelang es z. B. Bischof Otbert von Lüttich, 1099 den Grafen Gottfried von Löwen *coram liberis hominibus et beneficiatis et fidelibus ecclesiae Leodiensis* zum Verzicht auf den *comitatus* Brunengeruuz zu bewegen (Nr. 25). Der Graf hatte einlenken müssen, *quia ... magnum beneficium tenet de ecclesia beati Lamberti*<sup>304</sup>. D. h. er hatte nicht nur (zu Unrecht) den genannten Komitat beansprucht, sondern besaß ein weiteres großes Lehen von der Lütticher Kirche und mußte sich mit Rücksicht auf diesen Besitz dem Spruch der bischöflichen Lehnskurie unterwerfen.

Konnte sich der Bischof auf der Ebene seines eigenen Gerichts nicht durchsetzen, hatte er immer noch die Möglichkeit, an den König zu appellieren. Das wird in der Zeit vor dem Investiturestreit keine leere Drohung gewesen sein. Zumindest mußte ein Graf, der mit einem Bischof im Streit lag, damit rechnen, daß er, sofern der Anlaß gewichtig genug war, vor dem Hofgericht zur Rechenschaft gezogen wurde. Und hier dürfte es wiederum eine Rolle gespielt haben, ob der renitente Graf bischöflicher Vasall und in folgedessen eigentlich zu Wohlverhalten gegenüber seinem Lehensherrn verpflichtet war. Die Quellen sagen das nicht ausdrücklich, doch lassen sie wenigstens Motive erkennen, die in diese Richtung weisen könnten.

<sup>303</sup>) Baldericus, *Gesta Alberonis archiepiscopi* c. 19, MGH SS 8, S. 253; W. Bernhardi, *Konrad III.* (1883) S. 215 f.

<sup>304</sup>) Aegidius von Orval, *Gesta episcoporum Leodiensium* III c. 15, MGH SS 25, S. 92; interessante Einzelheiten über damit zusammenhängende Vorgänge in der Lütticher Lehnskurie im *Cantatorium sive Chronicon* s. Huberti c. 77, ed. K. Hanquet (1906) S. 184–186.